

Öffentliche Bekanntmachung Satzung über den Schutz von Bäumen in der Stadt Meisenheim vom 7. 3. 2003

Der Stadtrat Meisenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der seit 1. 5. 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 11. 2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit geltenden Fassung und des Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 6. 2. 2001 (GVBl. S. 29) am 5. 3. 2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 20 Abs. 1 des LPfG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie
4. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich zu erhalten und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Gemarkung Meisenheim folgende Grundstücke:
 - a) Straße „Obertor“: Flur 11, Parz. 208/1, Flur 12, Parz. 307/135,
 - b) Straße und Parkplatz „An der Bleiche“: Flur 22, Parz. 311/4, 283/28,
 - c) Straße „Am Wehr“: Flur 13, Parz. 696/552
 - d) Parkplatz „Lindenplatz“: Flur 13, Parz. 1/5
 - e) Straße „Hans-Franck-Straße“: Flur 6, Parz. 304/204, Flur 23, Parz. 146/5
 - f) Straße „Raumbacher Straße“: Flur 22, Parz. 313/2, 28/3
 - g) Straße „Heimbacher Weg“: Flur 15, Parz. 152/8, 152/15, 152/20, 152/19, 152/12,
 - h) Straße „Lindenallee“: Flur 14, Parz. 202/3, 202/4, 202/5, 238, 261, 266, 257, 267/8, 267/17, 267/18, 267/19, 267/14, 267/15, 267/16, 268
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Ausbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

b.w.

- a) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
- b) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- c) Gase oder schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- d) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,
- e) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
 - b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Versorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume trifft,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
- (2) Handlungen nach Abs. 1, Buchst. b) sind der Stadt Meisenheim rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Buchst. c) sind der Stadt Meisenheim unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die Stadt Meisenheim kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.
- (2) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus den Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Befreiungen werden von der Stadt Meisenheim schriftlich erteilt; sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt Meisenheim die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 6 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Meisenheim zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 50 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Meisenheim kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt Meisenheim kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 8 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Meisenheim sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Abstreben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vornimmt,
 - b) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - c) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt
 - d) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) ausbringt, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - e) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufstellt oder anbringt.
 3. vollziehbaren Anordnungen der Stadt Meisenheim gem. § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meisenheim, 7. 3. 2003

gezeichnet Waelder, Stadtbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. 1. 1994 in der derzeit geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgende Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.